

Satzung der Wieland-Gesellschaft e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise verwendet. Sie bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Wieland Gesellschaft e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Biberach an der Riss und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Zweck der Wieland-Gesellschaft e. V. ist es

1. zu einer vertieften und breiter gestreuten Kenntnis von Wieland, von seinen Werken und Schriften, von seinem Umfeld und von der Wirkung seines Schaffens sowie von seiner Bedeutung in der Welt der Literatur bis in die Gegenwart beizutragen.
2. am Erhalt und an der Weiterentwicklung des wertvollen Kulturgutes, wozu Wielands Gartenhaus selbst auch gehört, im Wieland-Museum und im Wieland-Archiv mitzuwirken. Museum und Archiv befinden sich seit 2009 unter dem Dach und unter der Geschäftsführung der kommunalen Christoph Martin Wieland-Stiftung Biberach.

§ 3 Tätigkeit des Vereins – Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstehende Auslagen und Kosten werden den Mitgliedern der Organe ersetzt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche und jede juristische Person werden, welche die Ziele der Gesellschaft anerkennt und fördert. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf dem dafür vorgesehenen Vordruck voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Mit der Aufnahme in die Gesellschaft anerkennt das Mitglied die Satzung und ist verpflichtet, den satzungsgemäß beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Austritt aus der Gesellschaft; dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand spätestens zum Ende des Geschäftsjahres.
- durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere grober oder wiederholter Verstoß

des Mitglieds gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Gesellschaft oder schwere Schädigung des Ansehens der Gesellschaft. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung über den Ausschluss muss dem Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen. Der Ausschlussentscheid ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit endgültig darüber entscheidet. Solange das Ausschlussverfahren läuft, ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.

§ 5 Organe der Gesellschaft

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, mindestens 3 Wochen vor der Sitzung durch schriftliche Benachrichtigung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. die Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer
2. die Entlastung des Vorstands
3. die Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder sowie der Kassenprüfer
4. die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung
5. Festsetzung der Beiträge
6. die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Vertreter von juristischen Personen und Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung,

Satzung der Wieland-Gesellschaft e.V.

insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Monaten einberufen werden, wenn dies 10 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem ersten Vorsitzenden, der den Titel Präsident trägt
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer; das Amt kann auch in Personalunion von einem stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen werden.
5. bis zu sieben Beiräten für Sach- und Fachfragen. Unter den Beiräten sollten ein oder mehrere Vertreter der Wielandforschung sein.

Der Präsident und sein Stellvertreter vertreten die Wieland-Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln im Sinne von § 26 BGB. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne der Ziele der Gesellschaft. Er ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann bei Bedarf Kommissionen für bestimmte Aufgaben berufen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er nimmt seine Arbeit am Tag nach der Wahl auf. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8 Haftung des Vorstands

Die Haftung der Mitglieder des Vorstands wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen die Gesellschaft einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich die Gesellschaft eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Der Vorstand ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 11 Datenschutz

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben werden zur Erfüllung der Zwecke und der Aufgaben der Gesellschaft personenbezogene Daten der Mitglieder erhoben, gespeichert, genutzt und verarbeitet.

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt die Gesellschaft alle für die Mitgliedschaft in der Gesellschaft relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefon, E-Mail-Adresse) auf.

Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten
- dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind.

Dem Vorstand der Gesellschaft oder sonst für die Gesellschaft Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Gesellschaft hinaus.

Satzung der Wieland-Gesellschaft e.V.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Gesellschaftsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 50 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren, die die Geschäfte der Gesellschaft abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind dies der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

Das Vereinsvermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung verwendet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.03.2020 beschlossen. Sie tritt in Kraft mit dem Datum der Eintragung ins Vereinsregister (30.04.2020). Gleichzeitig wird die Satzung vom 02. März 2006 außer Kraft gesetzt.